

24. Oktober 2019

Kurzerklärung des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. zum Kabinetts-Entwurf der Bundesregierung für das „Gebäudeenergiegesetz“

Die Bundesregierung hat einen aktualisierten Entwurf des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude“ am 23.10.2019 im Kabinett verabschiedet. Der alte Entwurf des GEG vom Mai 2019 wurde im Wesentlichen beibehalten und allein um Punkte aus dem verabschiedeten Klimaschutzprogramm 2030 ergänzt. Für die grundsätzlichen Positionen zum GEG möchten wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen verweisen und hier kurz zu den drei wesentlichen neu hinzugekommenen Punkten Stellung nehmen.

1) Verbot von Ölheizungen

So wird mit dem vorliegenden Entwurf das Verbot von Ölheizungen ab 2026 (§ 72) umgesetzt. Dabei wurden jedoch weitreichende Aufweichungen des Verbots formuliert. So sollen bspw. auch Hybridlösungen in Neu- und Altbau noch weit nach 2026 möglich sein. Wer eine neue Ölheizung einbauen möchte, bräuchte diese z. B. lediglich mit zusätzlicher Solarthermie zu kombinieren und müsste so auch künftig nicht auf ein klimafreundliches Heizungssystem wechseln. **Dadurch wird das Verbot von Ölheizungen vollständig ausgehöhlt. Das lehnen wir rundherum ab. Ein Verbot von Ölheizungen muss klar und eindeutig sein. Spätestens ab 2026 (idealerweise sogar zu einem früheren Zeitpunkt) muss der Einbau von Ölheizungen vollumfänglich ausgeschlossen sein.** Ebenso ist im gesamten GEG kein klares Ausstiegsszenario aus den fossilen Energieträgern erkennbar. Dies muss dringend ebenfalls wesentlicher Bestandteil eines wirksamen GEG sein.

2) Energetische Anforderungen an Neubau und Bestand

An den grundsätzlichen Aussagen des GEG hat sich gegenüber dem alten Entwurf nichts geändert. So sollen weiterhin die Standards aus der EnEV 2016 zum Niedrigstenergiegebäudestandard erklärt werden – eine Überprüfung der energetischen Anforderungen für Neubau und Bestand soll erst 2023 erfolgen (§ 9). Auf diesem Wege kann das GEG keinen nennenswerten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele für 2030 und darüber hinaus im Gebäudebereich leisten. Hierauf hat der eaD in seinen früheren Stellungnahmen zu den GEG-Entwürfen immer wieder hingewiesen. Die in diesen Stellungnahmen aufgeführten Kritikpunkte am GEG sind weiterhin gültig und können dort ausführlich nachgelesen werden. **Wir fordern die Bundesregierung daher auf, den Entwurf hier dringend und umfassend an die Ergebnisse der Pariser Vereinbarung anzupassen und klare energetische Standards in das GEG aufzunehmen, die einen sicheren Pfad hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand beschreiben.**

3) Einführung einer obligatorischen Energieberatung

Ebenso ist im Entwurf auf Basis des Klimapakets eingefügt worden, dass bei dem Verkauf eines Ein- oder Zweifamilienhauses dem Käufer ein „informatives Beratungsgespräch“ zum Energieausweis „angeboten“ werden soll (§80 Absatz 4). Zudem muss bei Änderungen an bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern, bei denen die Einhaltung der EnEV-Anforderungen durch eine energetische Bilanzierung nachgewiesen werden soll, vor Beauftragung der Planungsleistungen ein informatives Beratungsgespräch durchgeführt werden (§48). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Entwurf ist festgesetzt, dass ein solches Beratungsgespräch durch einen Energieberater der Verbraucherzentralen erfolgen muss. Begründet wird dies im Gesetzentwurf dadurch, dass über die Verbraucherzentralen auch kostenlose Energieberatung angeboten wird. Durch die Formulierung im Entwurf wird den Eigentümern jedoch die Wahlmöglichkeit genommen, eine andere Energieberatung als die der Verbraucherzentralen hierfür in Anspruch nehmen zu können. **Wir fordern daher, bei der Festschreibung der obligatorischen Energieberatung marktoffen zu formulieren. Es muss sichergestellt sein, dass eine qualifizierte Energieberatung durchgeführt wird. Zur Auswahl der Energieberater sollte hier die für die Förderprogramme des Bundes erstellte Energieeffizienz-Expertenliste zugrunde gelegt werden.**

Kurzdarstellung eaD:

Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. ist die gemeinsame Interessenvertretung der regionalen und kommunalen Energie- und Klimaschutzagenturen in Deutschland. Mit den Aktivitäten seiner Mitglieder unterstützt der eaD den nationalen Beitrag zu einer klimaverträglichen und energiegerechten Welt unter Wahrung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und setzt sich nahezu im gesamten Bundesgebiet dafür ein, die Energiewende weiter voran zu bringen. Die Mitgliedsagenturen des eaD sind hierbei auf vielen verschiedenen Wegen aktiv.